

Die Diäten-Verwechslung

Abhandlung über einen unscheinbaren Fehler des BVerfGs

von

Michael Dongus, Nordstraße 30, 75392 Deckenpfronn

im

Januar 2020

Inhalt

Die bisherige Diäten-Praxis und das GG.....	2
Anschauungs-Beispiel.....	2
Anschauungs-Resümee.....	3
Erste Wirkung: Mögliche Korruption durch Nebeneinkünfte.....	3
Zweite Wirkung: Chancen-Ungleichheit beim Zugang zum Parlament.....	3
Dritte Wirkung: Mögliche Parteihörigkeit zwecks Listenplatzerhalt.....	4
Zusammenfassung der Wirkungen.....	5
GG-Vorschriften und ihre Verletzung.....	5
Die Rolle des BVerfGs.....	6
Fehler-Analogie.....	7
Erfordernisse der Korrektur.....	8
Die Bedeutung der Korrektur.....	8
Das ganze Maß der Über-Entschädigung.....	10
Der Verwaltungs-Mehraufwand.....	12
Die Unannehmlichkeiten-Entschädigung.....	12
Eine grobe Bilanz der Korrektur.....	13
Wesentliche Erkenntnis.....	15

Die bisherige Diäten-Praxis und das GG

Die in den Bundestag gewählten Abgeordneten erhalten sogenannte „**Diäten**“, die laut BVerfG eine Bezahlung für die im Parlament geleistete Tätigkeit sind. Diese Diäten sind für alle Abgeordneten gleich hoch und betragen (seit 1. Juli 2019) 10.083,45€ brutto pro Monat, also grob 10.000€.

Bei der Bemessung der Diäten hat sich der Gesetzgeber an der Besoldung von Bundesrichtern orientiert. Man ist also davon ausgegangen, dass die Arbeit eines Abgeordneten des Bundestags mit der Arbeit eines Bundesrichters vergleichbar und deshalb auch ähnlich zu bewerten ist. Dies vorausgesetzt sind die Diäten eine angemessene Bezahlung für die im Parlament geleistete Tätigkeit, also eine angemessene Vergütung für die Ausübung des Mandats. Soviel zur bisherigen Praxis.

Nun haben die Abgeordneten aber laut GG gar keinen Anspruch auf eine **angemessene Vergütung**, sondern auf eine **angemessene Entschädigung**. Der bisher nicht beachtete Unterschied zwischen einer Vergütung und einer Entschädigung der Abgeordneten ist der folgende:

Eine **Vergütung** ist wie gesagt eine Bezahlung für die im Parlament geleistete Tätigkeit.

Eine **Entschädigung** ist dagegen ein Ausgleich für mandatsbedingt erlittene Schäden.

Wie sich dieser Unterschied praktisch auswirkt und welchen „mandatsbedingten Schaden“ die Abgeordneten hauptsächlich erleiden, verdeutlicht das folgende Beispiel.

Anschauungs-Beispiel

Angenommen ein Herzchirurg mit einem Bruttomonatseinkommen von 50.000€ und ein Assistenzarzt mit einem Bruttomonatseinkommen von 4.000€ werden Abgeordnete und lassen ihre Erwerbstätigkeit ganz ruhen, um ihr Mandat gewissenhaft ausüben zu können. Dadurch erleiden beide einen Verdienstaufschlag, der ihnen als mandatsbedingter Schaden im Rahmen der vom GG vorgeschriebenen „angemessenen Entschädigung“ auszugleichen ist: Der Herzchirurg verliert ein Einkommen von 50.000€ und der Assistenzarzt ein Einkommen von 4.000€. Dem entsprechend sollte die Entschädigung des Herzchirurgen 50.000€ betragen und die Entschädigung des Assistenzarztes 4.000€, damit die jeweilige Entschädigung an den jeweiligen Verdienstaufschlag angepasst und somit jeweils angemessen ist. Stattdessen erhalten aber bisher beide grob 10.000€. Aus diesem Beispiel ergeben sich folgende Erkenntnisse:

Mag sein, dass 10.000€ vielleicht eine angemessene Vergütung für die Ausübung des Mandats sind.

Aber wenn der **Herzchirurg** als Entschädigung nur **10.000€** erhält, obwohl er **50.000€** verliert, so ist das für ihn keine angemessene Entschädigung (100%), sondern eine **Unter-Entschädigung** (20%).

Und wenn der **Assistenzarzt** als Entschädigung **10.000€** erhält, obwohl er nur **4.000€** verliert, so ist das für ihn keine angemessene Entschädigung (100%), sondern eine **Über-Entschädigung** (250%).

Anschauungs-Resümee

Die Diäten mögen als Vergütung angemessen sein, aber nicht als Entschädigung. Das heißt, das gebotene Anmessen der Entschädigung (an die Höhe der auszugleichenden Verdienstaufälle) wurde mit dem Anmessen einer Vergütung (an den vermuteten Wert der Parlamentsarbeit) verwechselt, sprich:

Die gebotene Entschädigung der Abgeordneten wurde mit einer Vergütung verwechselt.

Diese **Diäten-Verwechslung** ist mit dem GG nicht vereinbar und muss außerdem auch deshalb ganz klar korrigiert werden, weil sie folgende, teilweise verheerend demokratiefeindliche Wirkungen hat.

Erste Wirkung: Mögliche Korruption durch Nebeneinkünfte

Abgeordnete dürfen während ihres Mandats weiterhin berufstätig sein und bisher auch ihre so erzielten Einkünfte (sogenannte Nebeneinkünfte) behalten. Das ist problematisch, weil Nebeneinkünfte bei Abgeordneten zu Interessenskonflikten führen können. Im Extremfall können Nebeneinkünfte sogar Bestechungsgelder sein. Solange den Abgeordneten also legal Gelder in Form von Nebeneinkünften zufließen können, ist Korruption quasi legal und das ist natürlich verheerend demokratiefeindlich.

Wird nun die Diäten-Verwechslung korrigiert, so dass dann jedem Abgeordneten tatsächlich sein persönlicher Verdienstaufall durch eine angemessene Entschädigung ausgeglichen wird, dann ergibt sich für den oben als Beispiel angeführten Herzchirurgen folgende Situation:

Wenn er seine Erwerbstätigkeit während seines Mandats ganz ruhen lässt, so verliert er sein ganzes Bruttomonatseinkommen von 50.000€, das ihm dann ersetzt wird. Lässt er aber seine Erwerbstätigkeit während seines Mandats nicht ganz ruhen und erzielt stattdessen weiterhin ein Einkommen von beispielsweise 15.000€ (sogenannte Nebeneinkünfte), so verliert er nicht mehr seine ganzen 50.000€, sondern 15.000€ weniger, also nur noch 35.000€.

Das heißt: Die Nebeneinkünfte eines Abgeordneten verringern dessen Verdienstaufall und müssen deshalb entweder von seiner Entschädigung abgezogen oder einfach an die Staatskasse zurückgegeben werden.

Nach Korrektur der Diäten-Verwechslung dürfen Abgeordnete ihre Nebeneinkünfte also nicht mehr behalten und **Korruption durch Nebeneinkünfte** ist dann **nicht mehr möglich**.

Zusätzlich entfällt nach dieser Korrektur durch die Abgabe der Nebeneinkünfte auch der finanzielle Anreiz für Abgeordnete, ihr Mandat zeitlich zu vernachlässigen, um stattdessen mit einer lukrativen Nebentätigkeit dazuverdienen zu können.

Zweite Wirkung: Chancen-Ungleichheit beim Zugang zum Parlament

Selbstverständlich muss, weil alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, jeder die gleiche Chance haben, wenn es darum geht, Abgeordneter zu werden. Anhand des obigen Beispiels ist bezüglich des Zugangs zum Parlament bisher aber festzustellen:

Der Herzchirurg muss, wenn er Abgeordneter wird,
einen Großteil seines Einkommens einbüßen.

Der Assistenzarzt kann, wenn er Abgeordneter wird,
sein Einkommen vervielfachen.

Diese Chancen-Ungleichheit beim Zugang zum Parlament hat bis heute folgende Konsequenzen:

Kandidaten mit höherem Einkommen als 10.000€ werden systematisch aus dem Bundestag ferngehalten, weil ihnen nur eine unangemessen niedrige Entschädigung in Aussicht gestellt ist.

Kandidaten mit geringerem Einkommen als 10.000€ ist dagegen eine unangemessen hohe Entschädigung in Aussicht gestellt. Für sie besteht ein umso größerer Anreiz, Abgeordneter zu werden, je geringer ihr Einkommen in ihrem angestammten Beruf ist. Desto überhöhter ist nämlich ihre Über-Entschädigung verglichen mit ihrem tatsächlichen Verdienstausschlag.

Diese Anreiz-Wirkung führt dazu, dass im Deutschen Bundestag bisher wohl kaum „Herzchirurgen“ sitzen, dafür aber umso mehr „Assistenzärzte“, also wohl kaum unter-entschädigte Abgeordnete, dafür aber umso mehr über-entschädigte Abgeordnete.

Dritte Wirkung: Mögliche Parteihörigkeit zwecks Listenplatzerhalt

Aufgrund der soeben beschriebenen Anreiz-Wirkung sitzen im Deutschen Bundestag bisher überwiegend über-entschädigte Abgeordnete (wie der Assistenzarzt). Diese hängen an ihrem Mandat, weil sie bei Verlust des Mandats in ihren schlechter bezahlten Beruf zurückkehren müssten und dadurch ihre Über-Entschädigung verlieren würden. Außerdem verdankt ungefähr die Hälfte dieser Abgeordneten ihr Mandat einem guten Platz auf der Landesliste ihrer Partei. Für diese über-entschädigten Listenplatz-Abgeordneten hängt ihre Über-Entschädigung von ihrem Mandat, das Mandat von ihrem Listenplatz und der Listenplatz von ihrer Partei ab.

So entsteht Parteihörigkeit zwecks Listenplatzerhalt. Das scheint zwar relativ harmlos, laut Aussage des erfahrenen Bundestagsabgeordneten Hans-Christian Ströbele wird aber sogenannter Fraktionszwang von Parteien teilweise sogar ausgeübt, indem Abgeordneten konkret vorgehalten wird:

„Wenn Du nicht so abstimmt, dann wirst Du bei der nächsten Wahl – dafür werden wir sorgen – keinen sicheren Listenplatz bekommen wie bisher!“

Derartige Drohungen stehen der im GG geforderten Weisungs-Ungebundenheit der Abgeordneten völlig entgegen und sind infolge dessen verfassungswidrig. Aber derartige Drohungen werden nur deshalb ausgesprochen, weil sie wirken. Und sie wirken umso besser, je über-entschädigter ein Abgeordneter ist. Desto größer ist nämlich der zu befürchtende Rückgang des Einkommens bei Verlust des Mandats.

Wie extrem Über-Entschädigung wirken kann, zeigt sich am Beispiel der Abstimmung über den Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan im November 2001. Laut Herrn Ströbele haben damals nur 4 von mehr als 12 grünen Abgeordneten, die eigentlich gegen den Einsatz waren, letztlich auch dagegen gestimmt. Die übrigen mehr als 8 Abgeordneten haben dem Druck von Partei, rot-grüner Regierungs-Koalition und Vertrauensfrage des Kanzlers nachgegeben. Dazu sagte Herr Ströbele:

„Es gab auch einige, die das gegen ihre Überzeugung gemacht haben, für den Krieg zu stimmen, um die Koalition zu retten.“

Warum wollten sie „die Koalition retten“? Um dann weiterhin gegen ihre Überzeugung entscheiden zu dürfen? Das ist absurd! Oder wollten sie mit der Koalition in Wahrheit nur die Umstände retten, unter denen sie ihr sehr gut bezahltes Mandat sicher behalten konnten? Darauf läuft es letztlich hinaus, auch wenn diese Abgeordneten als Ausrede natürlich andere Gründe angeben würden! Letztlich haben diese Abgeordneten aber vor allem deshalb gegen ihre Überzeugung einem Kriegseinsatz zugestimmt, weil sie (oder auf sie einwirkende Kollegen) sicher sein wollten, ihr Mandat samt Über-Entschädigung nicht zu verlieren. Ohne Über-Entschädigung, also nach Korrektur der Diäten-Verwechslung, entfällt der finanzielle Anreiz für Abgeordnete, unter Umständen (sogar dann, wenn es um einen Kriegseinsatz geht) gegen ihre eigene Überzeugung abzustimmen.

Zusammenfassung der Wirkungen

Ein abgeordneter „Herzchirurg“, dessen Einkommen bei Verlust seines Mandats mit der Rückkehr in seinen angestammten Beruf wieder von 10.000€ auf 50.000€ steigt, würde sicher nicht gegen seine Überzeugung einem Kriegseinsatz zustimmen, um sein Mandat behalten zu können. Er wäre als Abgeordneter wirklich unabhängig. Aber er wird erst gar nicht Abgeordneter, weil er nicht auf sein hohes Einkommen als Herzchirurg verzichten will.

Nur ein abgeordneter „Assistenzarzt“, dessen Einkommen bei Verlust seines Mandats mit der Rückkehr in seinen angestammten Beruf wieder von 10.000€ auf 4.000€ fällt, will sein Mandat unbedingt behalten und stimmt deshalb unter Umständen sogar gegen seine Überzeugung für Krieg.

Der „Herzchirurg“
hängt wegen Unter-Entschädigung
an seinem besser bezahlten Beruf.

Der „Assistenzarzt“
hängt wegen Über-Entschädigung
an seinem besser bezahlten Mandat.

Diese Abhängigkeiten sind beide schädlich für die Demokratie, treten aber nur deshalb auf, weil die Abgeordneten keine angemessene Entschädigung erhalten, sondern eine Vergütung. Ohne diese Diäten-Verwechslung gäbe es weder Unter- noch Über-Entschädigung und die Unabhängigkeit aller Abgeordneten wäre in optimaler Weise gesichert. Außerdem herrschte dann auch richtige Chancengleichheit beim Zugang zum Parlament und Abgeordnete könnten nicht mehr mit Geldern in Form von Nebeneinkünften beeinflusst oder gar bestochen werden. Dies alles spricht sehr deutlich dafür, dass die Diäten-Verwechslung korrigiert werden muss, das heißt, dass die Abgeordneten anstelle der bisher praktizierten Vergütung endlich wirklich wie vorgeschrieben angemessen entschädigt werden müssen.

GG-Vorschriften und ihre Verletzung

Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz:

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz:

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz:

Sie [die Abgeordneten] sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Artikel 48 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz:

Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung.

Solange ein abgeordneter Herzchirurg nur eine 20%-Entschädigung erhält, während ein abgeordneter Assistenzarzt eine 250%-Entschädigung erhält, sind nicht alle Menschen vor dem Gesetz gleich und die Entschädigung der Abgeordneten ist weder angemessen, noch sichert sie ihre Unabhängigkeit.

Solange Abgeordnete mit Geldern in Form von Nebeneinkünften „dazuverdienen“ (und damit auch beeinflusst oder sogar bestochen werden) können, ist ihre Unabhängigkeit auch dadurch verunsichert.

Solange die Unabhängigkeit der Abgeordneten nicht gesichert ist, ist nicht gewährleistet, dass die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind, und es ist dann auch nicht sicher, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht.

Das heißt: Die Diäten-Verwechslung ist vielfach verfassungswidrig und verheerend demokratiefeindlich!

Die Rolle des BVerfGs

Das BVerfG hat am 5. November 1975 sein sogenanntes Diätenurteil (BVerfGE 40, 296) gesprochen. In dessen Begründung wurde schon damals über die Abgeordneten-Entschädigung festgestellt:

„Aus der Entschädigung des Inhabers eines Ehrenamtes ist die Bezahlung für die im Parlament geleistete Tätigkeit geworden.“

Damit haben die beteiligten Richter die Verwechslung der gebotenen Entschädigung der Abgeordneten mit der praktizierten Vergütung zwar beschrieben, aber diese Diäten-Verwechslung nicht ausdrücklich benannt. Das hätte wie folgt ausgesehen:

Die gebotene Entschädigung der Abgeordneten (also der Ausgleich mandatsbedingter Schäden) ist in der Praxis zu einer Vergütung geworden (also zur Bezahlung für die Parlamentsarbeit).

Und weil die beteiligten Richter diese Verwechslung nicht so ausdrücklich benannt haben, haben sie auch deren Verfassungswidrigkeit nicht erkannt und folglich auch nicht angemahnt. Stattdessen haben sie die praktizierte „Bezahlung für die Parlamentsarbeit“ als „Entschädigung“ durchgehen lassen und infolge dessen im **Leitsatz 2.1 des Diätenurteils** gefolgert:

„Aus dem formalisierten Gleichheitssatz folgt, dass jedem Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Entschädigung zusteht, unabhängig davon, ..., ob der individuelle finanzielle Aufwand oder das Berufseinkommen verschieden hoch ist.“

Hätten die Abgeordneten Anspruch auf eine angemessene Vergütung, so wäre nach dem Motto „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ nachvollziehbar, dass jedem Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Vergütung zustünde. Da die Abgeordneten aber Anspruch auf eine angemessene Entschädigung haben und die auszugleichenden Verdienstauffälle verschiedener Abgeordneter unterschiedlich hoch sind, ist es ein erkennbarer FEHLER zu behaupten, dass jedem Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Entschädigung zusteht.

Mit diesem Fehlschluss hat das BVerfG die Diäten-Verwechslung unbemerkt etabliert, anstatt sie zu verbieten. Deshalb muss das BVerfG den Leitsatz 2.1 des Diätenurteils wie folgt korrigieren:

Weil die Abgeordneten Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung haben und alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, steht jedem Abgeordneten eine in gleicher Weise angemessene, seine Unabhängigkeit sichernde Entschädigung zu.

Die Entschädigung muss also nicht für alle Abgeordneten „gleich hoch bemessen“ sein, sondern für alle Abgeordneten „in gleicher Weise angemessen“.

Das heißt, jedem Abgeordneten ist jeder mandatsbedingte Schaden angemessen auszugleichen und die dazu erforderliche Bezifferung der auszugleichenden Schäden muss nach Regeln erfolgen, die für alle Abgeordneten gleich sind.

Fehler-Analogie

Zugegeben, im Fall der Abgeordneten kann man eine „Entschädigung“ sehr leicht mit einer „Vergütung“ verwechseln. Betrachtet man aber ein Beispiel, bei dem diese Verwechslung nicht möglich ist, so wird der Fehler der Schlussfolgerung, dass jedem Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Entschädigung zustünde, offensichtlich:

Angenommen bei einem Zug-Unglück werden mehrere Personen unverschuldet verletzt, wobei ein Verletzter eine Querschnittslähmung erleidet, während ein anderer Verletzter mit einem blauen Auge (also einem Brillenhämatom) davonkommt. Was, wenn ein Gericht, das näher bestimmen soll, wie hoch eine „angemessene Entschädigung“ für die Verletzten zu bemessen sei, folgern würde:

„Weil alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, folgt, dass jedem Verletzten eine gleich hoch bemessene Entschädigung zusteht, unabhängig davon, ob die Verletzungen verschieden schwer sind.“

Das wäre ein klarer **FEHLER**, weil die Entschädigung für eine Querschnittslähmung natürlich höher ausfallen muss als für ein Brillenhämatom. Ebenso falsch ist es, weil alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, zu folgern, einem 50.000€-Herzchirurgen und einem 4.000€-Assistenzarzt stünde, wenn sie Abgeordnete werden, eine gleich hoch bemessene Entschädigung zu. Stattdessen muss ein Abgeordneter, der mandatsbedingt ein höheres Einkommen verliert, selbstverständlich auch eine dem entsprechend höhere Entschädigung erhalten. So wie der Verletzte mit der Querschnittslähmung eine höhere Entschädigung erhalten muss als der Verletzte mit dem Brillenhämatom:

Höherer Schaden => Höhere Entschädigung

Alles andere ist bei genauer Betrachtung schlicht falsch. Auch der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils, der inhaltlich einfach die „Entschädigung“ mit einer „Vergütung“ verwechselt, ist aus diesem Grund ein Fehlschluss.

Um diese Fehlerhaftigkeit abschließend und unweigerlich zu verdeutlichen, sei folgende Frage gestellt:

Ist eine für alle Abgeordneten gleich hoch bemessene Entschädigung von ca. 10.000€ brutto pro Monat auch für den Abgeordneten eine „angemessene Entschädigung“, der mandatsbedingt nachweislich ein Bruttomonatseinkommen von 50.000€ verliert?

Oder ganz direkt gefragt:

Gleichen 10.000€ einen 50.000€-Schaden angemessen aus?

Nein! Das anzunehmen wäre genau so falsch wie der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils.

Erfordernisse der Korrektur

Der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils gehört zu einer Entscheidung des BVerfGs. Und die Entscheidungen des BVerfGs binden (laut § 31 Abs.1 BVerfGG) die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Das heißt, der gesamte Staatsapparat muss sich diesem Fehler des BVerfGs solange beugen, bis das BVerfG selbst den Leitsatz 2.1 des Diätenurteils in einem zulässigen Verfahren durch eine neue, berichtigte Entscheidung korrigiert haben wird. Diese Korrektur erfordert also

- 1.) das Einsehen des Fehlers beim BVerfG und
- 2.) ein zulässiges Verfahren vor dem BVerfG.

Die Bedeutung der Korrektur

Die am Diätenurteil beteiligten Richter haben die Diäten-Verwechslung (ohne sie zu benennen) wie folgt beschrieben:

„Aus der Entschädigung des Inhabers eines Ehrenamtes ist die Bezahlung für die im Parlament geleistete Tätigkeit geworden.“

Das heißt im Klartext, dass aus der Entschädigung der Abgeordneten eine Vergütung geworden ist. Das heißt aber gleichzeitig auch:

Aus dem Ehrenamt des Abgeordneten ist ein bezahlter Beruf geworden.

Die Korrektur der Diäten-Verwechslung bedeutet also umgekehrt, dass aus dem „bezahlten Beruf“ des Abgeordneten wieder ein „Ehrenamt“ wird. Was dies im Einzelnen bedeutet, machen wir uns jetzt nochmal ganz bewußt, indem wir betrachten, welche Wirkungen mit dem Amt des Abgeordneten verbunden sind, wenn es als „bezahlter Beruf“ (mit einheitlicher Vergütung) bzw. als „Ehrenamt“ (mit angemessener Entschädigung) ausgestaltet wird.

Das Amt des Abgeordneten als bezahlter Beruf:

Da es ja die Diäten-Verwechslung ist, die das Amt des Abgeordneten zum „bezahlten Beruf“ macht, können wir uns hier zunächst nochmals deren Wirkungen in Erinnerung rufen, die oben bereits in je einem eigenen Abschnitt beschrieben wurden:

- 1.) Mögliche Korruption durch Nebeneinkünfte
- 2.) Chancen-Ungleichheit beim Zugang zum Parlament
- 3.) Mögliche Parteihörigkeit zwecks Listenplatzerhalt

Diese drei Wirkungen hängen alle damit zusammen, dass der „bezahlte Beruf“ des Abgeordneten mit einem einheitlichen Gehaltsniveau verbunden ist: Nebeneinkünfte werden nicht abgezogen, das vor dem Mandat erzielte Einkommen wird ignoriert und das Gehaltsniveau ist so hoch, dass viele Abgeordnete so daran hängen, dass sie sich zwecks Listenplatz-Erhalt den lobbygesteuerten Vorgaben ihrer Partei beugen, anstatt nur ihrem Gewissen, wie es zur demokratischen Willensbildung im Interesse des ganzen Volkes eigentlich notwendig wäre.

Das Gehaltsniveau von ca. 10.000€ brutto pro Monat ist außerdem aus Sicht der Mehrheit der Gesellschaft so hoch, dass sehr viele Deutsche den Bundestag nicht als Volksvertretung ansehen, sondern vielmehr als „Abgehobenen Haufen volksferner Absahner“. Dazu trägt auch bei, dass nicht wenige Abgeordnete zusätzlich beträchtliche Nebeneinkünfte beziehen.

Wie bereits angesprochen stellt das hohe Gehaltsniveau für die meisten Abgeordneten – weil ihr realer Verdienstausschlag eigentlich sehr viel niedriger ist – eine Über-Entschädigung dar.

Wie sich diese Über-Entschädigung auswirkt, wurde zwar bereits ausgeführt, soll aber im Folgenden nochmal anhand zweier Video-Beiträge aus der Perspektive von Insidern betrachtet werden. Diese Video-Beiträge können Sie im Internet finden, wenn Sie nach dem „Interview mit Hans-Christian Ströbele über Fraktionszwang und Afganistaneinsatz“ bzw. nach dem „Vortrag von Marco Bülow über Lobbyismus“ suchen. In diesen empfehlenswerten, weil höchst aufschlußreichen Beiträgen sprechen die beiden Politiker zwar verständlicherweise nicht selbst von Über-Entschädigung. Aber beide sprechen offen und ehrlich über ihre Erfahrungen als langjährige Mitglieder des Bundestags, insbesondere auch über Fraktionszwang, seine Anwendung und Wirksamkeit. Warum Fraktionszwang – häufig zur Durchsetzung von Lobby-Interessen – hoch wirksam ist, begründen die beiden Politiker mit unterschiedlichen Worten:

Herr Ströbele sagt: „Die Abgeordneten-Tätigkeit wird ja immer mehr dann auch zum Beruf, das heißt, zu einer existenziellen Frage“.

Herr Bülow sagt: „Karriere spielt eine große Rolle“.

Ich meine: Dass für Abgeordnete ihre Tätigkeit recht schnell zum Beruf wird, in dem sie Karriere machen wollen, liegt am hohen Gehaltsniveau, das für viele Abgeordneten eine Über-Entschädigung darstellt, die sie nicht mehr missen wollen, die sie aber leicht verlieren können, wenn sie sich dem Fraktionszwang widersetzen.

Das Amt des Abgeordneten als Ehrenamt:

Wenn jedem Abgeordneten jeder mandatsbedingte Schaden (wie individueller Verdienstausschlag und Aufwand) durch eine „angemessene Entschädigung“ möglichst genau ausgeglichen wird, dann gibt es keine finanzielle Schwelle zu diesem Ehrenamt: Weder beim Zugang zum Parlament, noch beim Abgang tritt ein finanzieller Vor- bzw. Nachteil für den jeweiligen Betroffenen auf, weil er als Abgeordneter ja seinen persönlichen Einkommens-Verhältnissen entsprechend entschädigt wird. Das heißt, jeder, der Abgeordneter wird, bringt sein eigenes Einkommensniveau als Bemessungsgrundlage für seine Entschädigung mit in den Bundestag. Das Einkommensspektrum der Gesellschaft spiegelt sich dann weitgehend im Parlament wieder. Und der Bundestag wird dann bezüglich der Einkommen der Abgeordneten viel mehr zu einem repräsentativen Ausschnitt der Gesellschaft und dem entsprechend allgemein wieder viel mehr als „Volksvertretung“ akzeptiert.

Das Amt des Abgeordneten als „Ehrenamt“ entspricht dem, was als die „richtige Chancengleichheit beim Zugang zum Parlament“ angesehen werden muss: Jeder, der gewählt wurde, kann unabhängig von seinem persönlichen Einkommensniveau Abgeordneter werden, ohne dadurch einen Einkommensverlust hinnehmen zu müssen oder eine übermäßige Einkommenssteigerung verzeichnen zu können.

Wenn ein Abgeordneter beim Ausscheiden aus dem Bundestag nicht einen „bezahlten Beruf“ mit Spitzeneinkommen verliert, sondern ohne bemerkenswerten Einkommensrückgang in seine vorherige Berufssituation zurückkehren kann, dann hängt er finanziell auch nicht so an seinem Mandat und kann deshalb auch nicht so leicht von der Spitze seiner Partei mittels Fraktionszwang auf die Linie eingeflüsterter Lobby-Interessen gebracht werden.

Im Vergleich mit dem „bezahlten Beruf“ bietet das „Ehrenamt“ des Abgeordneten folgende Vorteile:

- 1.) Korruption durch Nebeneinkünfte ist nicht mehr möglich, weil Nebeneinkünfte abgegeben werden müssen.
- 2.) Richtige Chancengleichheit beim Zugang zum Parlament, weil jeder Abgeordnete angemessen entschädigt wird.
- 3.) Parteihörigkeit aufgrund von Über-Entschädigung entfällt. Parteispitzen können eingeflüsterte Lobby-Interessen nicht mehr so leicht mittels Fraktionszwang durchdrücken. Mehr Unabhängigkeit der Abgeordneten stärkt die Freiheit des Mandats und die demokratische Willensbildung.
- 4.) Repräsentativeres Einkommensspektrum im Bundestag, der dadurch wieder mehr zur „Volksvertretung“ wird.

Was bei der Korrektur der Diäten-Verwechslung sonst noch von Bedeutung sein wird, werden wir im nächsten Abschnitt sehen.

Das ganze Maß der Über-Entschädigung

Die Abgeordneten zahlen von ihren Diäten keine Beiträge zur Rentenversicherung. Sie erwerben aber während ihrer Mitgliedschaft im Bundestag dennoch pensionsähnliche Ruhegeldansprüche. Während das Gehaltsniveau der Abgeordneten von grob 10.000€ brutto pro Monat ungefähr 3 mal so hoch ist, wie das deutsche Durchschnitts-Einkommen, übersteigen aber die Ruhegeldansprüche der Abgeordneten die Rentenansprüche eines Durchschnitts-Verdieners um ca. das 8-fache. Dabei zahlen die Abgeordneten aber wohlgerne nicht einmal Beiträge.

Wollte man die Abgeordneten, ohne sie finanziell schlechter zu stellen, in die gesetzliche Rentenversicherung eingliedern, so müsste das bisherige Gehaltsniveau von 10.000€ auf ca. 14.000€ brutto pro Monat angehoben werden.

Die sogenannte „Altersentschädigung“ der Abgeordneten (laut BVerfG ein „Annex ihrer Besoldung“) entspricht also einer verdeckten Zusatz-Vergütung von grob geschätzt 4.000€ brutto pro Monat.

Wenn nun die Korrektur der Diäten-Verwechslung dazu führt, dass aus der „einheitlichen Vergütung“ eine „angemessene Entschädigung“ wird, dann entfällt natürlich auch diese Zusatz-Vergütung und die Rentenversicherung eines jeden Abgeordneten muss dann während seines Mandats genau so weiterlaufen wie vor seinem Mandat. Abgeordnete erwerben dann während ihres Mandats genau die

Rentenansprüche, die sie auch erworben hätten, wenn sie das Mandat nicht angenommen hätten.

Das ist dann wirklich eine angemessene Entschädigung und die bisher als „Altersentschädigung“ verbrämte Zusatz-Vergütung von grob geschätzt 4.000€ brutto pro Monat wird dann als versteckte Über-Entschädigung ganz automatisch wegfallen.

Die ganze Verdienstausfall-Entschädigung muss samt nahtloser Fortsetzung der Rentenversicherung für jeden Abgeordneten individuell angemessen sein, um eine Über-Entschädigung (und natürlich auch eine eventuelle Unter-Entschädigung) zu vermeiden.

Um eine Über-Entschädigung (und natürlich auch eine eventuelle Unter-Entschädigung) zu vermeiden, muss auch die Aufwands-Entschädigung für jeden Abgeordneten individuell angemessen sein:

Der mandatsbedingte Aufwand eines Abgeordneten (wie z.B. für eine Zweitwohnung in Berlin oder ein Büro im Wahlkreis) zählt selbstverständlich zu den mandatsbedingten Schäden, die den Abgeordneten angemessen auszugleichen sind. Ein weiter Bereich dieses Aufwandes wird aber bisher durch die sogenannte Kostenpauschale pauschal ausgeglichen.

Die steuerfreie Kostenpauschale wird jährlich zum 1. Januar an die Lebenshaltungskosten angepasst und betrug 2019 4.418,09 € netto pro Monat, also grob 4.400€ netto pro Monat für jeden Abgeordneten. Obwohl natürlich der dadurch auszugleichende Aufwand nicht für alle Abgeordneten gleich hoch ist. Zuletzt (Stand: Juli 2019) war im Wikipedia-Artikel

<https://de.wikipedia.org/wiki/Abgeordnetenentschädigung>

im Abschnitt über die „Kostenpauschale“ zu lesen:

Über die Verwendung der Pauschale muss der Abgeordnete keine Rechenschaft ablegen. Daher ist allgemein nicht feststellbar, ob die Kostenpauschale die mandatsbedingten Aufwendungen abdeckt; mandatsbedingte Aufwendungen, die diesen Betrag übersteigen, können weder beim Bundestag noch beim Finanzamt geltend gemacht werden. Umgekehrt erhalten Abgeordnete, die geringere Aufwendungen haben, durch die Kostenpauschale ein steuerfreies Zusatzeinkommen.

Die Kostenpauschale ist also für den Abgeordneten, dessen mandatsbedingte Aufwendungen diesen Betrag übersteigen, eine Unter-Entschädigung und für den Abgeordneten mit geringeren Aufwendungen ein steuerfreies Zusatzeinkommen, also eine zusätzliche Über-Entschädigung. Weil nun davon auszugehen ist, dass die Kostenpauschale so bemessen wurde, dass sie für die Aufwendungen der allermeisten Abgeordneten ausreicht, ist anzunehmen, dass sie in kaum einem Fall eine Unter-Entschädigung darstellt, in sehr vielen Fällen aber eine Über-Entschädigung.

Auch diese Über-Entschädigung (das steuerfreie Zusatzeinkommen) hat die bereits bekannten Folgen: Weil der Abgeordnete seine Über-Entschädigung nicht verlieren will, tritt vermehrt Parteihörigkeit zwecks Listenplatzerhalt auf, was die demokratische Willensbildung im Parlament massiv beeinträchtigt.

Hinzu kommt dabei auch noch folgender Aspekt:

Die Entschädigung der Abgeordneten hat einzig den Zweck, deren Unabhängigkeit zu sichern. Wenn nun ein Abgeordneter dadurch, dass er mandatsbedingten Aufwand vermeidet, einen größeren Anteil der Kostenpauschale als steuerfreies

Zusatzeinkommen zu seiner freien Verfügung hat, dann besteht also der finanzielle Anreiz, mandatsbedingten Aufwand nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Abgeordnete soll aber auch bei der Entscheidung, welchen Aufwand er in Bezug auf sein Mandat für sinnvoll erachtet, unabhängig und nur seinem Gewissen unterworfen sein und nicht etwa dem Anreiz, in die eigene Tasche zu sparen. Aus diesem Grund, sowie zur grundsätzlichen Vermeidung schädlicher Über-Entschädigung, muss die Kostenpauschale abgeschafft und der mandatsbedingte Aufwand anhand von Belegen individuell angemessen ausgeglichen werden.

Zu den am Ende des vorigen Abschnitts gelisteten Punkten, was die Korrektur der Diäten-Verwechslung bedeutet, kommen also noch folgende beiden hinzu:

- 5.) Die obszön überhöhte „Altersentschädigung“ entfällt und die Rentenversicherung eines jeden Abgeordneten läuft zukünftig dann jeweils so weiter wie vor seinem Mandat.
- 6.) Keine Pauschalierung bei der Aufwands-Entschädigung, das heißt, kein „steuerfreies Zusatzeinkommen“ mehr. Um die Unabhängigkeit der Abgeordneten zu sichern, müssen sie ihre jeweiligen Ausgaben belegen, so dass der Anreiz, in die eigene Tasche zu sparen, entfällt.

Alle Vorteile der Korrektur der Diäten-Verwechslung sind damit (in insgesamt 6 Punkten) gelistet.

Der Verwaltungs-Mehraufwand

Wenn allen Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Verdienstaufschlag-Pauschale von grob 10.000€ brutto pro Monat und eine ebenfalls gleich hoch bemessene Kostenpauschale von grob 4.400€ netto pro Monat ausgezahlt wird, dann ist der Verwaltungsaufwand natürlich am geringsten. Wenn nach der Korrektur der Diäten-Verwechslung stattdessen bei der Verdienstaufschlag-Entschädigung jedes einzelnen Abgeordneten sein persönliches Voreinkommen zu berücksichtigen sein wird, dann erhöht sich dadurch der Verwaltungs-Aufwand. Das gilt auch, wenn anstelle der Kostenpauschale jedem Abgeordneten sein tatsächlicher, durch Belege nachgewiesener Aufwand individuell angemessen ausgeglichen wird.

Das individuelle Anmessen der Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Aufwand erfordert also selbstverständlich einen Mehraufwand in der Verwaltung. Dieser Verwaltungs-Mehraufwand ist aber erstens für die Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten unverzichtbar und zweitens im Vergleich zu den Einsparungen bei der Entschädigung der Abgeordneten wohl eher als gering einzuschätzen.

Die Unannehmlichkeiten-Entschädigung

Nach der Korrektur der Diäten-Verwechslung gilt:

Jedem Abgeordneten ist jeder mandatsbedingte Schaden
(wie individueller Verdienstaufschlag und Aufwand)
angemessen auszugleichen.

Verdienstaufschlag und Aufwand sind aber nicht die einzigen „Schäden“ die ein Abgeordneter durch die Annahme und Ausübung eines Mandats „erleidet“. Er unterbricht dazu nämlich sein gewohntes Leben, um sich als „Volksvertreter“ zur Verfügung zu stellen. Auch wenn durch eine individuell ganz genau angemessene Entschädigung für den mandatsbedingten Verdienstaufschlag und Aufwand im Idealfall jede finanzielle Schwelle vollständig entfällt, bleibt aus verschiedenen Gründen

dennoch eine Schwelle, denn Abgeordneter zu werden ist beispielsweise mit folgenden „Unannehmlichkeiten“ verbunden:

- 1.) Man unterbricht auch seinen beruflichen Werdegang und kann seine „Karriere“ nicht unbeeinträchtigt fortsetzen.
- 2.) Man geht (zumindest während der Sitzungswochen des Bundestags) aus seiner Heimat weg und kann deshalb Familienleben und Freundeskreis nicht mehr so pflegen wie gewohnt.
- 3.) Man steht der Bürgerschaft als öffentliche Person zur Verfügung und nimmt auch zu Zeiten an Veranstaltungen teil, die für andere Freizeit sind.
- 4.) Man ist als Abgeordneter häufig mehr als 40 Stunden pro Woche beschäftigt.

Diesen und allen weiteren Unannehmlichkeiten muss eine entsprechende Entschädigung entgegengesetzt werden, damit sich genügend Kandidaten für das Amt des Abgeordneten zur Wahl stellen, so dass die Wahlfreiheit des Volkes weiterhin bestehen bleibt. Eine **Unannehmlichkeiten-Entschädigung** könnte so eingeführt und praktisch angemessen werden:

- 1.) Sie wird als einheitliche, steuerfreie Netto-Entschädigung am Anfang auf 1.500€ netto pro Monat gesetzt.
- 2.) Sie wird angehoben, wenn sich bei der letzten Wahl nicht genug Kandidaten um ein Bundestags-Mandat beworben haben (z.B. weniger als 1500 Kandidaten).
- 3.) Sie wird abgesenkt, wenn mehr als genug Kandidaten vorhanden waren (z.B. mehr als 2500 Kandidaten).

Auf diese Weise kann sich die Unannehmlichkeiten-Entschädigung im Laufe der Zeit so einspielen, dass sie weder zu hoch, noch zu niedrig bemessen ist, sondern von allen Beteiligten (Volk und Kandidaten) als angemessene Entschädigung empfunden wird.

Die gesamte Entschädigung der Abgeordneten wird also nach der Korrektur der Diäten-Verwechslung aus folgenden Komponenten bestehen:

individuell angemessene **Verdienstaufschlag**-Entschädigung

individuell angemessene **Aufwands**-Entschädigung

praktisch angemessene **Unannehmlichkeiten**-Entschädigung

Dann ist (im Gegensatz zur bisher wohl in vielen Fällen überhöhten Pauschal-Entschädigung) anzunehmen, dass jedem Abgeordneten jeder mandatsbedingte Schaden angemessen ausgeglichen wird. Geht man dabei von einem Mindest-Verdienstaufschlag aus, der auch dem Abgeordneten ausgeglichen wird, der vor seinem Mandat nur ein geringeres oder gar kein eigenes Einkommen hatte, dann ist dadurch die Unabhängigkeit aller Abgeordneten gesichert.

Eine grobe Bilanz der Korrektur

Um eine grobe Bilanz der Korrektur der Diäten-Verwechslung aufzustellen, werden nachfolgend alle erwähnten Einsparungen und Mehrkosten für den Bundeshaushalt grob abgeschätzt und summiert.

Alle Brutto-Beträge werden dabei der Einfachheit halber ganz grob im Verhältnis 2:1 in Netto-Beträge umgerechnet.

Im Oktober 2012 hatte jeder 5.te Abgeordnete des Bundestags Nebeneinkünfte von mehr als 7.000€ brutto. Im Durchschnitt sind das mindestens 1.400€ brutto pro Monat und Abgeordnetem. Die Abgabe der Nebeneinkünfte an die Staatskasse bedeutet für den Bund also durchschnittlich mindestens eine

Einsparung von 700€ netto pro Monat und Abgeordnetem.

Wird die obszön überhöhte Altersentschädigung, die für jeden Abgeordneten ca. 4000€ brutto pro Monat wert ist, abgeschafft, so entspricht das einer

Einsparung von 2.000€ netto pro Monat und Abgeordnetem.

Geht man davon aus, dass die Abgeordneten vor ihrem Mandat in ihrem angestammten Beruf durchschnittlich nicht 10.000€ brutto pro Monat verdient haben, sondern nur 6.000€, dann fallen im Schnitt bei der Verdienstaufschlag-Entschädigung 4.000€ brutto pro Monat weg und das ist dann im Schnitt eine

Einsparung von 2.000€ netto pro Monat und Abgeordnetem.

Geht man davon aus, dass die Abgeordneten durchschnittlich mandatsbedingt nicht für 4.400€ im Monat Aufwand treiben, sondern nur für 3.800€, so ergibt sich aus der Abschaffung der Kostenpauschale eine

Einsparung von 600€ netto pro Monat und Abgeordnetem.

Wenn ein Verwaltungs-Angestellter für 2.700€ netto pro Monat den **Verwaltungs-Mehraufwand** für das individuelle Anmessen der Verdienstaufschlag- und Aufwands-Entschädigung von 9 Abgeordneten erledigt, so ergeben sich daraus

Mehrkosten von 300€ netto pro Monat und Abgeordnetem.

Die Unannehmlichkeiten-Entschädigung bedeutet

Mehrkosten von 1500€ netto pro Monat und Abgeordnetem.

Insgesamt ergibt sich daraus die Summe einer

Einsparung von 3.500€ netto pro Monat und Abgeordnetem.

Das ist bei 709 Abgeordneten und 12 Monaten eine

Einsparung von grob 30 Millionen Euro netto pro Jahr.

Diese Summe ist zwar nur eine grobe Schätzung, aber mit einer Einsparung in dieser Größenordnung ist für den Bundeshaushalt in jedem Fall zu rechnen.

Zu glauben, dieses Geld hätte in der Vergangenheit zum Funktionieren unserer Demokratie beigetragen, ist – wie wir wissen – zweifellos falsch. Vielmehr hat dieses Geld seither nur zur Funktions-Unfähigkeit unserer parlamentarischen Demokratie beigetragen, weil es die Unabhängigkeit der Abgeordneten verunsichert hat.

Das Deutsche Volk kann also durch die Korrektur der Diäten-Verwechslung nicht nur ca. 30 Millionen Euro pro Jahr einsparen, sondern durch diese Einsparung

gleichzeitig auch noch für die Unabhängigkeit seiner Abgeordneten sorgen und so die parlamentarische Demokratie instandsetzen.

Ohne die Korrektur der Diäten-Verwechslung fließen zum Schaden des ganzen Volkes weiterhin jedes Jahr 30 Millionen Euro in Form von Nebeneinkünften und Über-Entschädigungen den Abgeordneten zu und beeinträchtigen massiv deren Unabhängigkeit, so dass sie nicht Vertreter des ganzen Volkes sind, sondern lobbygetrieben zu Lasten des ganzen Volkes einflussreiche Finanzkräfte begünstigen. So entsteht dem ganzen Volk ein jährlicher Schaden, der die ermittelten 30 Millionen um ein vielfaches übersteigt und sehr wahrscheinlich sogar in die Milliarden geht.

Das ist dann die wahre Bilanz der unscheinbaren Verwechslung von „Entschädigung“ und „Vergütung“ durch das BVerfG im Leitsatz 2.1 des Diätenurteils.

Wesentliche Erkenntnis

Wenn eine angemessene Entschädigung die Unabhängigkeit der Abgeordneten wirklich sichern soll (wie in Art.48 Abs.3 Satz 1 GG vorgeschrieben), dann darf die Entschädigung (also der Ausgleich mandatsbedingt erlittener Schäden) nicht mit einer Vergütung (also einer Bezahlung für die Parlamentsarbeit) verwechselt werden, denn sonst können Nebeneinkünfte und Über-Entschädigungen die Unabhängigkeit unserer Abgeordneten verunsichern und unsere repräsentative Demokratie ist (mangels Unabhängigkeit der Abgeordneten) massiv im Fundament ihrer Funktionsweise (also in der Freiheit des Mandats aller Abgeordneten) beeinträchtigt.